

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Die Antragstellerin:

Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH
Hauptstraße 74
33378 Rheda-Wiedenbrück

beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Windenergieanlage

im bestehenden Windpark Aurea.

Standort der Anlage:

Adresse:	Rheda-Wiedenbrück, Marburg
Gemarkung:	Nordrheda-Ems
Flur:	15
Flurstück:	7

Es ist eine Anlage des Typs Nordex N163 mit einer Nennleistung von 6,8 MW beantragt. Der Rotordurchmesser beträgt 163 m, die Nabenhöhe 164 m und die Gesamthöhe 245,5 m.

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziffer 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Der Prüfung lagen insbesondere die fachlichen Ausarbeitungen für eine überschlägige Prüfung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung zugrunde. Des Weiteren wurden der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt, die Gesamtgefährdungsbeurteilung für die Bahntrasse „Hannover-Hamm“ infolge von Abwurf und Fall von Anlagenteilen und Eisfragmenten sowie Gutachten zu Lärm und Schattenwurf und die Stellungnahmen der Fachbehörden.

Für die im Artenschutzfachbeitrag untersuchten Vogelarten besteht kein relevantes erhöhtes Risiko. Zum Schutz von Fledermäusen werden Abschaltzeiten vorgeschlagen.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. In der Genehmigung nach BImSchG werden Ausgleichsmaßnahmen sowie Zahlung von Ersatzgeld festgeschrieben. Andere in Nr. 2.3 Anhang 3 UVPG genannte Gebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, gesetzlich geschütztes Biotop etc.) sind nicht unmittelbar betroffen. Die FFH-Gebiete Stadtholz Rheda und Bergeler Wald sind vom Vorhabengebiet ausreichend weit entfernt.

Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden an den Wohnhäusern und vergleichbaren schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung der Anlage im Tages- und Nachtbetrieb eingehalten. Entsprechende Auflagen zur Sicherstellung konkreter Schutzansprüche werden von der Fachbehörde für Immissionsschutz vorgesehen.

Zum Schutz vor Belästigungen durch Schattenwurf des sich drehenden Rotors wird die Anlage mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass die zulässigen täglichen und jährlichen Beschattungszeiten nicht überschritten werden. Die untere Immissionsschutzbehörde schlägt entsprechende Auflagen vor.

Es gibt eine Wohnnutzung im 2-fachen Höhenabstand zur geplanten Anlage. Die optisch bedrängende wurde, da mit den Wohneigentümern Gestattungsverträge abgeschlossen wurden, nicht näher geprüft.

Der Betrieb der Windenergieanlage am geplanten Standort ist nicht mit einem erhöhten Risiko für die Bahntrasse „Hannover-Hamm“ verbunden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.
Die Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG (allgemeine Vorprüfung) aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**04016-23-44**

Datum: 12.07.2024

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1959